

Eckpunkte

für eine vertragliche Gestaltung der Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Bedarfsabdeckung

Präambel

Auf der Grundlage der Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 ff des SGB VIII, der Hessischen Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen und der Orientierung an den Zielen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans sollen die Träger folgende elementare Qualitätsstandards in ihren Einrichtungen gewährleisten.

Der Qualitätskriterienkatalog definiert auf dieser Grundlage und einer trägerübergreifenden fachlichen Übereinkunft grundsätzliche Rahmenbedingungen baulicher, räumlicher und personeller Art sowie grundsätzliche konzeptionelle Prinzipien. Er ist damit auch ein Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Träger in Kassel für die Verbesserung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Die Stadt soll im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Träger schaffen, die Qualitätsstandards vollständig umzusetzen. Die Erreichung der vollen Umsetzung wird möglicherweise in mehreren Stufen erfolgen müssen.

1. Platzbestandssicherung und Anpassung an Veränderungen

a) Betreuung unter Dreijähriger

Schaffung eines bedarfsgemäßen Betreuungsangebotes bis Oktober 2010 mit 1.066 Plätzen, davon 766 Plätze in Betreuungsgruppen und 300 in Tagespflege durch Umsetzung in Ausbaustufen sowie mit zusätzlich mindestens rund 600 Plätzen für einen **weitergehenden Ausbau bis 2013 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs**.

b) Kindergartenbetreuung

Sicherung des **bedarfsgemäßen** Platzangebotes von 95 % an Plätzen in Betreuungsgruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

c) Grundschulkindbetreuung

Schaffung eines bedarfsgemäßen Platzangebotes für Grundschul Kinder (4 Jahrgänge)

Bedarfsgemäßes Platzangebot heißt auch jeweils Anpassung der Betreuungsformen und Betreuungszeiten an die Bedarfslage. Das schließt den Ausbau in gleicher Weise mit ein, wie Rückbau von Plätzen.

2. Benennung der Einrichtung mit Art und Anzahl der Betreuungsgruppen;
Festlegung von Gruppenveränderungen in den jährlichen Platzabstimmungsgesprächen.
3. Festlegung der Gruppengrößen und der Kriterien für evtl. Abweichungen sowie des Fachkraftstellenanteils

a) Altersübergreifende Gruppen

Zielsetzung ist eine Gruppenstärke von max. 18 Plätzen bei 2,5 Fachkraftstellen; als notwendiger Zwischenschritt beträgt die Gruppenstärke 20 Plätze pro Gruppe, von denen bei der Platzplanung von 14 Kiga-Plätzen und 6 Plätzen für unter Dreijährige ausgegangen wird.

Als altersübergreifende Gruppe gilt eine Gruppe, in der zum jeweiligen Erhebungstichtag mindestens drei unter Dreijährige betreut werden. Werden zu diesem Stichtag drei bis vier unter Dreijährige betreut, schließt der gruppenbezogene Betriebskostenzuschuss 1,75 Fachkraftstellen mit ein, bei mindestens fünf unter Dreijährigen sind 2,0 Fachkraftstellen zugrunde gelegt.

Wenn an zwei aufeinander folgenden Erhebungstichtagen keine drei unter Dreijährigen in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, soll der Träger die Betriebserlaubnis für diese Gruppe ändern lassen.

b) Kiga-Gruppen

Zielsetzung ist eine Gruppenstärke von 20 Plätzen bei 2,0 Fachkraftstellen. Als notwendiger Zwischenschritt beträgt die Gruppenstärke in Regelgruppen bis 25 Plätzen, wenn es sich

- ⇒ nicht um eine altersübergreifende Gruppe,
- ⇒ nicht um eine integrative Gruppe,
- ⇒ nicht um eine Kiga-Gruppe in einem Stadtteil mit gehäuften sozialen Problemlagen (Stadtteil mit besonderem Förderbedarf) handelt und
- ⇒ die räumlichen Bedingungen dies zulassen sowie die entsprechende Nachfrage unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern vorhanden ist.

In Kiga-Gruppen in Stadtteilen mit einem besonderen Förderbedarf soll die Gruppenstärke bei 22 Plätzen liegen.

c) Grundschulkindebetreuung

Bei den BG-Gruppen bleiben die Rahmenbedingungen unverändert. Bei der Nachmittagsbetreuung in den Hort I- und Hort II- (sowie evtl. Hort III-) Gruppen liegt die Zielsetzung bei 20 Plätzen und einem Fachkraftstellenanteil von 2,0 pro Gruppe.

4. Gruppenbezogener Betriebskostenzuschuss

Festschreibung eines gruppenbezogenen Betriebskostenzuschusses ab 2008 für die Kindergarten-Regelgruppe, die altersübergreifende sowie die integrative Gruppe gemäß den beigefügten Anlagen. Eine Ganz- oder Dreivierteltagsgruppe wird immer dann als solche berücksichtigt, wenn mehr als die Hälfte der Kinder ganz- oder dreivierteltags betreut werden.

5. „Experimentierklausel“

Aufnahme einer „Experimentierklausel“, z. B. zur finanziellen Unterstützung bei strukturellen Veränderungen.

6. Anwendung von Regelungen der Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

Anwendung städt. BTO-Regelungen soweit erforderlich durch Benennung der jeweiligen Ziffern unter Bezugnahme auf die jeweilige Fassung.

7. Art und Form der Nachweisung

Nachweisungsform wie bisher mit detaillierten Belegungslisten zum Erhebungstichtag mit Erfüllung der Zugangskriterien. Zusätzlicher zahlenmäßiger Nachweis des Evangelischen Stadtkirchenkreises, des Caritasverbandes Kassel e. V. und des Diakonischen Werkes für die Kita Fröbelseminar wegen der abweichenden Zuschussregelungen.

8. Umgang mit Schließungszeiten

Wie bisher gelten regelmäßige Schließungszeiten von fünf Wochen je Einrichtung als vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Dabei sollen die Schließungszeiten der Einrichtungen so abgestimmt sein, dass jeweils ein Notdienst angeboten wird.

9. Festlegung des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des jeweiligen Folgejahres.

10. Verpflichtung zur Einhaltung von Qualitätsstandards

Auch im Interesse von Trägern, Einrichtungen und Eltern sollten Qualitätsstandards festgelegt und vereinbart und Zielvereinbarungen zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Übergangs der betreuten Kindergartenkinder in die Grundschule getroffen werden.

Dabei sind die als **Anlage** beigefügten Qualitätsstandards maßgeblich, die in Bezug auf die Gruppengrößen und den Fachkraftstellenanteil das zu erreichende Ausbauziel benennen.

11. Gesamtauslastungsgrad

Träger und Stadt Kassel setzen sich auch dafür ein, dass ein weiterhin hoher Platzauslastungsgrad erreicht wird.

Das bisher angewandte Instrument der jährlichen grundschulbezirks- und einrichtungsbezogenen Platzabstimmungsgespräche der Einrichtungen und Träger mit der Stadt Kassel (Jugendamt) hat sich als wirksam erwiesen und soll beibehalten werden. So können notwendige Anpassungen zeitnah trägerübergreifend vereinbart und betriebswirtschaftliche Risiken möglicher Mindestauslastungen vermieden werden. Dieses Instrument stellt zusammen mit den jährlichen Stichtagserhebungen zur Feststellung der belegungsabhängigen Betriebskostenzuschüsse eine wirksame Steuerung für die Platzauslastung dar.

Sollten auch nach Durchführung der Platzabstimmungsgespräche weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Platzauslastungsgrades erforderlich sein, werden Stadt Kassel und freie Träger in der bestehenden Arbeitsgruppe „Eckpunkterege lung“ noch vor Beginn des neuen Kindergartenjahres geeignete Maßnahmen vorschlagen und festlegen.